

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 438/68B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ignas F [REDACTED] ,

[REDACTED] O [REDACTED]-Lodge, B [REDACTED] Rd., L [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED] , [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Vitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Sorn,
Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. September 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) sind nicht gegeben.

Der Berufungsrichter ist zu der Auffassung gelangt, daß die Verfolgungsleiden des Klägers, ein psychosomatisches Syndrom mit vegetativen Störungen und ein Darmgeschwürleiden, durch die strittige Behandlung von Auswirkungen des Wirbelsäulenleidens nicht beeinflusst werden können. Zu Unrecht geht deshalb die Beschwerde davon aus, daß die Behandlung für die Verfolgungsleiden nützlich gewesen sei und ihre Kosten nach der Auffassung des Berufungsrichters nur deswegen nicht zu erstatten seien, weil die Behandlungsmethode wissenschaftlich nicht anerkannt sei.

- 3 -

Ob der verfolgungsbedingte Leidenszustand durch diese Behandlung günstig beeinflusst worden ist, ist eine medizinische Tat- und keine Rechtsfrage, die der Revision zugänglich wäre. Sollte das Berufungsgericht übersehen haben, daß die Behandlung von Schlafstörungen der Kläger, die es für möglich hält, geeignet sein könnten, den psychischen und vegetativen Status zu verbessern, so würde es sich um einen Mangel der Tatsachenwürdigung ohne grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung handeln. Vom medizinischen Standpunkt des Berufungsrichters aus, daß die strittige Behandlung die Verfolgungsleiden nicht beeinflusst habe, liegen die Erörterungen des Urteils über die Eignung der Methode zur Behebung von Schlafstörungen neben der Sache und können nicht Gegenstand der Revision werden.

Die weitere von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob Anspruch auf Heilkostenerstattung nur bei objektiver, wissenschaftlich anerkannter Notwendigkeit der Behandlung bestehe oder schon dann, wenn der Heilverfahrensberechtigte den Rat eines Arztes folge, stellt sich hier nicht. Im Berufungsurteil wird nicht festgestellt, daß der Osteopath Vogel Arzt sei oder daß seine Behandlung in den Jahren 1954 bis 1961, die hier in Frage steht, auf ärztlicher Anordnung oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Empfehlung beruhe. Die vom Urteil in Bezug genommenen Akten ergeben, daß erst 1962 der K[REDACTED] Arzt Dr. F[REDACTED] dem Kläger empfohlen hat, einen Osteopathen oder Chiropraktiker in Anspruch zu nehmen.

Graf

von der Mühlen